



Z3.2015.14

## **BEZIRKSGERICHT FRAUENFELD**

### **Einzelrichterin im summarischen Verfahren**

lic. iur. I. Herzog

**Entscheid vom 30. Juli 2015**

in Sachen

**Stockwerkeigentümergeinschaft Rosenberg**, Kurzenerchingerstrasse 9 / 9a, 8500 Frauenfeld

**Gesuchstellerin**

v.d. altrimo ag, Platz 11, 9100 Herisau

gegen

**Jedermann**

betreffend

**Parkierverbot**

gestützt auf Art. 239 Abs. 1 ZPO ergeht folgender

**Entscheid:**

1. Unberechtigten wird untersagt, auf der Liegenschaft Nr. 50169, Grundbuch Frauenfeld, Kurzenerchingerstrasse 9/9a, 8500 Frauenfeld, Fahrzeuge abzustellen.
2. Das Verbot gilt bis auf Weiteres, indessen nur, solange es an Ort und Stelle kenntlich gemacht wird.
3. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO mit Busse bis Fr. 2'000.00 geahndet.
4. Die Gesuchstellerin ist ermächtigt und gehalten, nach Rechtskraft dieses Entscheids das Verbot gemäss Ziff. 1 auf der erfassten Liegenschaft in geeigneter Weise gut sichtbar kenntlich zu machen. Es wird der Gesuchstellerin erlaubt, auf dem Verbotsgelände eine oder mehrere Signaltafeln Nr. 2.50 anzubringen mit dem Text

**„Parkverbot**

Unberechtigten wird das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Nr. 50169, Grundbuch Frauenfeld, Kurzenerchingerstrasse 9/9a, 8500 Frauenfeld, verboten. Berechtig sind nur Besucher der erwähnten Liegenschaft. Wer dieses Verbot verletzt, wird auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Bezirksgericht Frauenfeld, 30. Juli 2015“

5. Die Gesuchstellerin bezahlt Gerichtskosten von Fr. 300.00 inklusive Kosten für die Publikation im Amtsblatt.
6. Nach Eingang der Gerichtskosten sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird das richterliche Verbot im Amtsblatt publiziert.
7. Mitteilung an die Gesuchstellerin (unter Rückgabe der Akten nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist).

Dieser Entscheid wird gestützt auf Art. 239 Abs. 1 ZPO ohne Begründung eröffnet. Die Parteien sind berechtigt, innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Bezirksgericht Frauenfeld**, Zürchersstrasse 237a, 8501 Frauenfeld, eine schriftliche **Begründung** zu verlangen. Die Fristen stehen in diesem Verfahren während der Gerichtsferien nicht still.

Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der obigen Frist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Bezirksgericht Frauenfeld einzuholen.

Die Bezirksrichterin:



lic. iur. I. Herzog

versandt:

Frauenfeld,

dz

**30. Juli 2015**